

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Montabaur
vom 01.10.2025

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), des § 8 Abs. 3, § 33 und § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. 747), sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§1 Grundsatz

- (1) Die Verbandsgemeinde Montabaur unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§1 Abs.1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

§ 3 Entgeltliche Leistungen

- (1) Die Verbandsgemeinde Montabaur kann für die in § 55 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.
- (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 10 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden,

3. der Einbau von Zylindern für die Brandmeldeanlage der Verbandsgemeinde Montabaur.

- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 55 Abs. 12 LBKG).
- (4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 55 Abs. 1 und 2 LBKG genannten Verpflichteten.
- (2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 55 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 55 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.
- (3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 55 Abs. 7 LBKG erhoben.
- (4) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr und andere Einsatzfahrzeuge gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor¹; im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.

¹ Die Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- andere Einsatzfahrzeuge ist zum 12.06.2025 in Kraft getreten (GVBl. Nr. 08 vom 11.06.2025).

- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.
- (7) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Verbandsgemeinde Montabaur entstehen für
 - 1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
 - 2. Entschädigungen, die nach § 46 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
 - 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v.H., insbesondere
 - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
 - b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln,
 - c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 46 u. 55 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Montabaur ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7
Haftungsausschluss

Für Schäden die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach §§ 15 – 20 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Montabaur nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Oktober 2024 außer Kraft.

Montabaur, den 01.10.2025

Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich
Bürgermeister

Anlage
zur Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen
der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Montabaur
vom 01.10.2025

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
1.	Personal	
1.1	Je freiwillige Feuerwehrangehörige/r	34,10 EUR/Std.
1.2	Hauptamtliche/r Angehöriger der Verbandsgemeinde (Gerätewarte)	66,24 EUR/Std.
2.	Fahrzeuge	
2.2	Löschfahrzeuge	
	Kleinlöschfahrzeug (KLF)	88,00 EUR/Std.
	Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	193,00 EUR/Std.
	Löschfahrzeug 10/6 (LF 10/6)	289,00 EUR/Std.
	Löschfahrzeug 16/12 (LF 16/12) und Hilfeleistungslöschfahrzeug 10/10 (HLF 10/10)	306,00 EUR/Std.
	Tanklöschfahrzeug 20/40 (TLF 20/40)	275,00 EUR/Std.
	Tanklöschfahrzeug 4000 (TLF 4000)	324,00 EUR/Std.
	Hilfeleistungslöschfahrzeug 20 (HLF 20)	385,00 EUR/Std.
2.3	Sonderfahrzeuge	
	Drehleiter mit Gelenkarm (DLK)	687,00 EUR/Std.
	Rüstwagen (RW)	433,00 EUR/Std.
2.4	Sonstige Feuerwehrfahrzeuge	
	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	83,00 EUR/Std.
	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W)	131,00 EUR/Std.
	Mehrzweckfahrzeug 2 (MZF 2)	134,00 EUR/Std.
	Mehrzweckfahrzeug 3 (MZF 3)	218,00 EUR/Std.
	Vorrüstwagen (VRW)	61,79 EUR/Std.
	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	57,00 EUR/Std.
	Kommandowagen (KdoW)	46,00 EUR/Std.

	Gerätewagen Gefahrstoff (GW-G 1)	419,00 EUR/Std.
	Einsatzleitwagen (ELW)	147,00 EUR/Std.
	Schlauchwagen (SW)	62,31 EUR/Std.
3.	Die Kosten für verbrauchtes Material, erforderliche Ersatzbeschaffungen oder Reparaturen jeglicher Art werden in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt	
4.	Falschalarm durch Brandmeldeanlagen	500,00 EUR
5.	Missbräuchliche Alarmierung	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalauswand gemäß des Verzeichnisses der Kostensätze berechnet.
6.	Einbau von Halbzylindern der Brandmeldeanlagen der Verbandsgemeinde Montabaur	
6.1	Personalkosten	66,24 EUR/Std.
6.2	Kosten für den Halbzylinder	Tatsächliche Kosten
7.	Brandsicherheitswache (Hilfeleistungslöschfahrzeug und 6 Personen) für 4 Stunden	400,00 EUR je weitere Stunde 50,00 EUR

Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

1 Personal (Einsatz eigenen Personals)

- 1.1. Gem. § 55 Abs. 7 LBKG können pauschalisierte Personalkosten auf der Grundlage insbesondere der vom Statistischen Bundesamt festgestellten durchschnittlichen Bruttolohnbeträge von Arbeitnehmern zuzüglich eines Zuschlags für Gemeinkosten (insbesondere für Kosten der medizinischen Untersuchung, Reisekostenvergütung, Aus- und Fortbildungskosten, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, Zusatzversicherung nach § 47 Abs. 9 Nr. 2 Abs. 8 Satz 3 LBKG) festgesetzt werden. Sollen in der Satzung darüberhinausgehende Personalkosten festgelegt werden, sind die tatsächlichen, auf das Personal bezogene Einsatzkosten über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren zu ermitteln; die Ermittlung ist in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren zu wiederholen.

Im Jahr 2023 lag der durchschnittliche Bruttoverdienst bei 4.187 €. Aus diesem Durchschnittsverdienst errechnet sich bei durchschnittlich 134,58 Monatsstunden (rund 1.600 Stunden Jahresarbeitszeit) eines Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst ein durchschnittlicher Stundensatz von derzeit 31,11 € gerundet also 31,00 €. Diesem kann nach § 55 Abs. 7 LBKG ein Gemeinkostenzuschlag von höchstens 10 v.H. (insbesondere für Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung, Zusatzversicherung nach § 47 Abs. 9 Nr. 2 LBKG, Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung, für Kosten der medizinischen Untersuchung, Reisekostenvergütungen, Aus- und Fortbildungskosten, Dienst- und Schutzkleidung), derzeit höchstens als vom 3,10 € sowie ein Zuschlag für die Aufwandsentschädigung für kostenpflichtige Einsätze. Da wir keine Aufwandsentschädigungen für die Feuerwehrangehörigen zahlen, sondern nur für die Funktionsämter, können wir diesen Zuschlag nicht gewähren. Es ergibt sich ein durchschnittlicher Stundenlohn von 34,10 €, welcher in der vorliegenden Satzung auch zugrunde gelegt wird.

- 1.2. Die Ermittlung des Stundensatzes des Arbeitsplatzes der hauptamtlichen Geräthewarte der Verbandsgemeinde Montabaur regelt sich in § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis). (§ 55 Abs. 8 LBKG)

2. Fahrzeugkosten

Mit Wirkung zum 12.06.2025 hat der Landesgesetzgeber die Sachkostenstundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge durch Rechtsverordnung festgelegt. Somit wurden die Kosten der bisher eigenen Kalkulation durch die Pauschalsätze des Landes ersetzt § 55 Abs. 10 LBKG. Für zwei Sonderfahrzeuge (Schlauchwagen und Vorrüstwagen) gab es keine pauschalen Stundensätze durchs Land, sodass die Kosten der zuletzt vorgenommenen Kalkulation aus der Satzung vom 10.10.2024 übernommen wurden. Diese eigene Kalkulation der Sachkostenstundensätze erfolgte auf Grundlage der Vorgaben von § 55 Abs. 9 LBKG.

Die Berechnung der zwei Stundensätze für den Schlauchwagen und den Vorrüstwagen, wurden wie folgt vorgenommen:

Ausgehend von den Anschaffungskosten der Fahrzeuge können als jährliche Kosten 10 v. H. angesetzt werden, die zur Berechnung der Stundensätze auf 80 Stunden je

Fahrzeug zuzüglich eines Zuschlags für Vorhalte-, Wartungs-, Unterhaltungs-, Unterbringungs-, Verwaltungs- und sonstige Gemeinkosten von 30 v. H. umgelegt werden. Die ansetzbaren Kosten sind anschließend um einen Anteil des öffentlichen Interesses in Höhe von 50 v.H. zu vermindern.

Zur Vereinfachung wurden für die Stundensätze Durchschnittswerte von vergleichbaren Fahrzeugen gebildet.

Zu beachten ist, dass die Anschaffungskosten nicht durch Zuweisungen des Landes, insbesondere aus Mitteln der Feuerschutzsteuer, zu kürzen sind

3. Erforderliche Ersatzbeschaffung

Die Kosten für verbrauchtes Material, die Ersatzbeschaffungen bzw. Reparaturen von Ausrüstungen, Dienst- und Schutzkleidung, Geräten oder Fahrzeugen, werden in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt.

4. Falschalarm durch Brandmeldeanlagen

Für den Einsatz der Feuerwehr bei Falschalarm durch private Brandmeldeanlagen berechnet die Verbandsgemeinde pauschal 500 Euro.

Ein Falschalarm entsteht in der Regel durch einen technischen Defekt, eine Fehlfunktion in der Auslösetechnik, vor allem aber infolge mangelnder Wartung oder durch Täuschung des Brandmelders bei Fehlverhalten des Betreibers (z.B. Auspuffgase unterhalb des Melders, Staubbildung durch Bauarbeiten o.ä.).

Weitere Auslöser für Falschalarme könnten die fehlerhafte Projektierung der Sicherheitslösung oder die nicht fachgerecht durchgeführte Installation der Anlage sein.

Kostenersatzpflichtig für den Eigentümer, Besitzer oder Betreiber ist ein Einsatz der Feuerwehr nur dann, wenn ein technischer Defekt Auslöser des Einsatzes ist. Löst also eine Brandmeldeanlage aufgrund eines technischen Defekts aus, sind o.g. Personen zum Kostenersatz verpflichtet. Dieses „Fehlfunktionsrisiko“ ist dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber aufgrund des Verursacher-, Veranlassers- und Begünstigungsprinzips zumutbar, zumal er durch regelmäßige und ordnungsgemäße Wartung einer Brandmeldeanlage eine fehlerhafte Auslösung weitgehend ausschließen kann.

Die Kostenersatzpflicht bei böswilligen oder Täuschungsalarman besteht in Einzelfällen gegen den Verursacher. Ein böswilliger Alarm liegt vor, wenn der Alarm aufgrund absichtlichen Einwirkens ohne tatsächliches Erfordernis auslöst, z.B. an einem Druckknopfmelder oder durch vorsätzliche Falschauslösung eines Rauchmelders, z.B. mittels Haarspray. Unter einem Täuschungsalarm hingegen versteht man einen Falschalarm, der durch Vortäuschen einer physikalischen und/oder chemischen Kenngröße eines automatischen Melders entstanden ist. Der Brandmelder wird in diesen Fällen durch Effekte getäuscht, die einer realen Gefahr ähnlich sind, wie Zigarettenrauch, Schweißen oder Küchendämpfe.

5. Missbräuchliche Alarmierung

Die Gebühren für eine missbräuchliche Alarmierung werden nach den tatsächlich ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß dem Verzeichnis der Kostensätze berechnet.

6. Einbau von Halbzylindern der Brandmeldeanlagen der Verbandsgemeinde Montabaur

Für den Einbau der Halbzylinder muss ein Feuerwehrangehöriger (in der Regel einer der hauptamtlichen Gerätewarte) der Verbandsgemeinde anwesend sein. Für den Einbau und die Inbetriebnahme wird der unter Ziffer 1.2 errechnete Stundensatz geltend gemacht. Zusätzlich werden die tatsächlichen Beschaffungskosten der benötigten Halbzylinder in Rechnung gestellt.

7. Brandsicherheitswache

Für eine Brandsicherheitswache sind, nach Rücksprache mit der Feuerwehr, die Mindestbesetzung von einem Hilfeleistungslöschfahrzeug und sechs Feuerwehrangehörige vorgesehen. Bei den Kosten wird ein Pauschalbetrag angesetzt der für 4 Stunden festgesetzt wird. Je weitere Stunde werden pauschal 50,00 € erhoben.